

RS OGH 1992/9/1 5Ob129/92, 1Ob31/03w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1992

Norm

GOG §85

ZPO §86

Rechtssatz

Der Vorwurf der "Verfälschung" des Vorbringens einer Partei "bewußt zu deren Nachteil" ebenso wie die Behauptung, das Erstgericht habe das Antragsvorbringen verfälscht wiedergegeben und damit "kraß willkürlich" gehandhabt, stellen wegen der dem Erstrichter damit unterstellten bewußten Parteilichkeit eine Beleidigung dar, die das Maß sachlich berechtigter Kritik eindeutig überschreitet, zumal nicht jedes Wort allein betrachtet werden darf, es vielmehr auf die Bedeutung des dem Gericht insgesamt gemachten Vorwurfes ankommt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 129/92
Entscheidungstext OGH 01.09.1992 5 Ob 129/92
- 1 Ob 31/03w
Entscheidungstext OGH 28.02.2003 1 Ob 31/03w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0036304

Dokumentnummer

JJR_19920901_OGH0002_0050OB00129_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at